Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

Band: 35=55 (1889)

Heft: 36

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 12.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Allgemeine

Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XXXV. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LV. Jahrgang.

Nr. 36.

Basel, 7. September.

1889.

Erscheint wöchentlich. Preis per Semester franko durch die Schweiz Fr. 4. Bestellungen direkt an "Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel". Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an.

Verantwortlicher Redaktor: Oberstlieutenant von Eigger.

Inhalt: Bas neueste französische Wehrgesetz. — Knalifreies Pulver und ähnliche Märchen. — Krafft Prinz zu Hohenlohe-Ingelfingen: Die Feldartillerie in ihrer Unterstellung unter die Generalkommandos. — Eidgenossenschaft: Manöver der III. und V. Division 1889. Fremde Offiziere. III. Division: Erster Divisionsbefehl. IV. Division: Lehrerrekrutenschule. V. Division: Der erste Divisionsbefehl. Feldtelegraphendienst. Vorkurs des 21. und 22. Infanterie-Regiments. Aenderung des Schultableau. Ausmarsch des Schützenbataillons Nr. 7. Unterschlagung von Munition. Ehrenmedaille. Eine Strasse zur Umgehung der am Gotthard angelegten Befestigungen. Erstellung von Kreuzungsgeleisen auf den schweiz. Bahnen. Schweiz. Rennverein. † Oberstl. Emery. Freiburg: Dokumentschenkung. — Ausland: Deutschland: Missbrauch der Amtsgewalt. Frankreich: Ueber das Duell in der Armee. Unfall. — Bibliographie.

Das neueste französische Wehrgesetz.

Das neue, am 15. Juli in den französischen Kammern zur Annahme gelangte Wehrgesetz hat in Frankreich lebhafte Vertheidiger, jedoch auch zahlreiche Gegner gefunden. Die ersteren heben als Vorzüge des Gesetzes hervor, dass es dem Lande eine zahlreichere Armee gibt, dass diese Armee homogener wie die frühere ist und dass die Mannschaft in Folge desselben besser für den Krieg vorbereitet würde. Das Gesetz schaffe ferner die unerträgliche fünfjährige Präsenzzeit bei der Fahne ab und vertheile zum ersten Male die Blutsteuer in unparteiischer Weise.

Die Gegner des neuen Gesetzes behaupten ihrerseits, dass dasselbe überflüssig sei. Gesetz von 1872 habe dem Lande eine gute Armee gegeben, die überall, besonders im fernen Orient, wo sie engagirt war, allen in sie gesetzten Erwartungen entsprochen habe. Es wäre besser gewesen, diese tüchtige Armee, die das Vertrauen des Landes gewonnen hatte und vom Feinde gefürchtet wurde, zu behalten. hätte das Freiwilligen-Institut leicht modifiziren können und die allgemeine Dienstpflicht für alle Franzosen ohne Ausnahme für sechs Monate obligatorisch machen können. Wohl schienen einige Detailveränderungen geboten; allein ein alle Fundamentalpunkte berührendes, umfassendes Gesetz sei angesichts des jetzigen Zustandes Europas eine Unklugheit, wo nicht mehr.

Die französische Armee werde ferner durch das neue Gesetz nicht vermehrt, da das Budget nicht erhöht sei. Dasselbe könne nicht weiter vergrössert werden, da es bereits die Kräfte des Landes übersteige. Es sei eine Illusion, 800,000 Mann zu dekretiren, wenn man nur über Lebens-

mittel, Bekleidung und Unterkunft für 600,000 Mann verfüge. Man müsse sich daher mit 600,000 Mann begnügen. Die angebliche Vermehrung sei eine Täuschung. Man habe dies wohl gefühlt, denn in dem neuen Gesetz seien überall die Mittel angegeben, die Präsenzstärken zu vermindern, um innerhalb der Grenzen des Budgets zu bleiben. Auf jeden Fall vermöge ein Land keine grössere Armee zu haben, als wie es unterhalten könne.

Die Grundzüge des derartig in Frankreich beurtheilten neuesten französischen Wehrgesetzes sind nun die folgenden:

Die Wehrpflicht beginnt mit dem 21. Lebensjahre und dauert bis zum 46. Lebensjahre; sie beträgt somit 25 Jahre, während sie bisher nur 20 Jahre, davon 5 im stehenden Heere, 6 in der Territorialarmee und 5 in der Reserve der Territorialarmee betrug. Dieselbe ist somit um 5 Jahre verlängert worden. Diese fünf Jahrgänge repräsentiren aber eine nach mehreren Hunderttausenden zählende Streitermenge.

Die zweitwichtigste Bestimmung ist diejenige, dass die Dienstzeit im stehenden Heere von 5 auf 3 Jahre vermindert wurde. Die Dienstzeit in der Reserve ist dagegen um 2½ Jahre verlängert und beträgt nach dem neuen Gesetz 6½ Jahre. Die Dienstzeit in der Territorialarmee ist dagegen unverändert 6 Jahre geblieben, während diejenige in der Reserve der Territorialarmee um 4½ Jahre verlängert wurde und nunmehr 9½ Jahre beträgt.

Das neue Gesetz schafft das gesammte Einjährig - Freiwilligen - Institut und ferner alle Dienstbefreiungen wegen häuslicher Verhältnisse ab; jedoch tritt an Stelle dieser letzteren Befreiungen eine Minimaldienstzeit von nur einem